

# RGBl-1510051-Nr24-Gesetz-Richterberufung-im-Deutschen-Reich

## **Gesetz, betreffend die Berufung zum Richter im Deutschen Reich**

zum 05.10.2015, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 06.11.2015 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger  
nach erfolgter Zustimmung der 80. Tagung des Volks-Bundesrathes, was folgt:

### **Nr. 24**

Nachdem die gesamte staatliche Rechtspflege der Länderjustizverwaltungen auf das Deutsche Reich übergegangen ist, übernimmt das Deutsche Reich als Träger der Justizhoheit die gesamte Justiz mit allen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten.

#### **§ 1.**

Richter kann nach dem [Gerichtsverfassungsgesetz \(RGBl. 1877, Nr. 4, Seite 41 - 76\)](#) nur werden, wer

- a) Deutscher im Sinne des [Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz \(RGBl. 1913, Nr.46, S. 583-593\)](#) unter Berücksichtigung des [RGBl-1410031-Nr30-Gesetz-Erwerb-Reichsangehoerigkeit](#) ist.
- b) gemäß [Personenstandgesetz \(1875, Nr. 4, Seite 23 - 40\)](#) des Deutschen Reiches registriert ist;
- c) die Befähigung zum Richteramt besitzt, siehe §§ 2. und 3. des [GVG, RGBl. 1877 ferner § 4. des GVG, RGBl. 1877](#);
- d) die Zulassung gemäß Gesetz "[RGBl-1402041-Nr04-Gesetz-Zulassung-Richter](#)" nachweisen kann;
- e) die Gewähr dafür bietet, daß jederzeit für die staatsrechtliche Grundordnung im Sinne des Reichsgesetzgebung garantiert wird;
- f) über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

#### **§ 2.**

Das Präsidium des Deutschen Reiches übt das Recht aus, während der Übergangszeit Richter zu ernennen, auch außerhalb der unter Artikel 1 Absatz c) dieses Gesetzes vorgegebenen Vorschriften. Diesbezüglich sind die in Kraftgesetzten Normen und Vorschriften des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages für Deutsche Recht-Konsulenten und Amtsträger in Anwendung zu bringen.

#### **§ 3.**

Im Sinne dieses Gesetzes finden folgende Gesetze für Beamte ihre Anwendung.

141. a) Anstellung der Reichsbeamten gemäß RGBl. 1874, Nr. 27, Seite 135 - 141. b) Amtseid der unmittelbaren Reichsbeamten, gemäß [RGBl-1005231-Nr6-Reichsbeamten-Amtseid](#). 141. c) Rechtsverhältnis der Reichsbeamten, gemäß [RGBl. 1873, Nr. 10, Seite 61 - 90](#).

#### **§ 4.**

Der Staatssekretär des Innern und der Staatssekretär des Reichsjustizamtes sind ermächtigt, alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Deutsche Reich erforderlich sind.

## **§ 5.**

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1510051-Nr24-Gesetz-Richterberufung-im-Deutschen-Reich" Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt "RGBl-1510051-Nr24-Gesetz-Richterberufung-im-Deutschen-Reich" \\_D](#)